

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und neun u. neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 1. Februar 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über das Gesetz, die Immobilial-Brandversicherungsanstalt betreffend.

Secr. v. Zedtwitz: Er seines Ortes wünsche die unveränderte Beibehaltung der Fassung der 2. Kammer, denn es stelle sich als durchaus nothwendig heraus, daß gleich nach Aufstellung des Daches neu catastrirt werden müsse, da die Entschädigung für abgebrannte und theilweise wieder aufgebaute Häuser in Folge der Bestimmung der §§. 66. und 67. nach der früheren Versicherungssumme normirt werde.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Er überzeuge sich immer mehr, daß die Fassung der 2. Kammer in jeder Hinsicht die passendste und eine Abweichung von ihr höchst bedenklich sei. Die Kammer möge nun eine Entschliebung fassen, welche sie wolle, so würden sich einer solchen doch immer praktische Bedenken entgegenstellen, welche besonders in dem täglich sich ändernden Werthe eines im Baue begriffenen Hauses lägen, mithin die Ermittelung einer steten verhältnißmäßigen Gleichheit zwischen dem Werthe eines Gebäudes und dessen Versicherung an das Unmögliche grenzen. Man habe hier überhaupt nur sein hauptsächlichstes Augenmerk auf die zu richten, welche im Aufbau neuer Gebäude begriffen wären, indem nach §. 82. jeder Abgebrannte sogleich nach dem Unfalle den Bau seines Hauses zu beginnen und zu vollenden habe. Sene nämlich baueten nur aus freiem Willen, und da stehe nicht zu befürchten, daß sie ihre Häuser unvollendet liegen lassen würden. Der Zeitraum zwischen der Auflegung des Daches und dem förmlichen Ausbaue des Hauses werde daher ein nur sehr unbedeutender sein. Auf diese Weise werde weder der Versichernde gefährdet, die Anstalt aber gegen jeden Nachtheil durch den einmal angenommenen Grundsatz geschützt, daß die zu gewährende Versicherung niemals den wirklichen Betrag des Schadens übersteigen könne.

Der Präsident schreitet nun zur Abstimmung über die verschiedenen Anträge. Der Vorschlag der Deputation wird unter Vorbehalt der dazu gestellten Amendements mit 15 gegen 11 Stimmen, der Antrag des Prinzen Johann, — welchem sich v. Polenz anschließt, — mit 21 gegen 6 Stimmen angenommen; der des Bürgermeisters Ritterstädt aber mit 19 gegen 8 Stimmen verworfen. —

Man gelangt zu §. 18. (s. dens. in Nr. 146. des Bl. S. 1144.).

Der §. wird unverändert einstimmig beibehalten.

§. 19. handelt von der Würderung des Gebäudes durch Baugewerken (s. dens. Nr. 146. d. Bl. S. 1143.).

Hierzu begutachtet die Deputation:

Die Deputation ist dem von der jenseitigen Deputation geäußerten Wunsche beigetreten, daß die Obrigkeit in der Wahl der Taxatoren, zu welchen, der Verschiedenheit der zu taxirenden Gegenstände halber, namentlich bei Würderung der in Fabrikgebäuden befindlichen und mit selbigen nach §. 16. lit. b. zu versichernden Geräthschaften und Maschinen, wohl mitunter auch andere Handwerker als Zimmerleute und Maurer zu adhibiren sein könnten, nicht zu sehr beschränkt werden möge, und schlägt deshalb vor, die Worte: „einem Maurer- und Zimmermeister aufzutragen“ mit denen: „durch verpflichtete Baugewerken zu veranstellen“ zu vertauschen und sich hierdurch zugleich dem Beschluß der 2. Kammer anzuschließen. —

Prinz Johann: Er habe hinsichtlich der von der 2. Kammer vorgeschlagenen Umänderung nur den Wunsch übrig, zur Erleichterung der Wahl der Gewerken Schutz der Taxation statt des Wortes: „Baugewerken“ lieber nur: „Gewerken“ gesetzt zu sehen.

Dies wird ausreichend unterstützt und einstimmig angenommen, so wie man unter dieser Abänderung auch den §. 19. selbst beizubehalten einstimmig beschließt.

§. 20. spricht von den Reclamationen gegen die Taxe und deren Revision (s. dens. in Nr. 146. d. Bl. S. 1145.).

Referent: Consequent mit der bei dem vorigen §. beliebigen Abänderung werde es sein, auch hier statt: „Baugewerken“ nur: „Gewerken“ zu sagen. —

Dies findet hinreichende Unterstützung und einstimmige Annahme.

Auch der §. 20. wird unter dieser Veränderung einstimmig genehmigt.

§§. 21. und 22. enthalten die Fortsetzung des Vorigen (s. dieselben in Nr. 146. d. Bl. S. 1146.).

Diese §§. finden ohne eine Gegenerinnerung allgemeine Genehmigung.

§. 23. spricht von der Bestimmung der Versicherungsquote mit Einschluß des Mauerwerks oder mit Ausschluß desselben (s. dens. in Nr. 146. d. Bl. S. 1146.).

Das Deputationsgutachten hierzu lautet:

Die nahe Beziehung, in welcher die dem zeitherigen Landesversicherungs-Institut ganz fremde Bestimmung dieses §. zu der von vielen Seiten gewünschten Einführung eines Classificationssystems steht, veranlaßt die Deputation, zuvörderst einige Worte über die Nützlichkeit und Ausführbarkeit einer Classification der Gebäude nach Maßgabe ihrer mehrern oder mindern Feuergefährlichkeit voranzuschicken. — Schon in der ständischen Schrift vom 14. Juni 1830 wurde es als wesentlicher Uebelstand der zeitherigen Einrichtung der Anstalt bezeichnet, daß diejenigen Theilnehmer derselben am meisten zur Mitleidenheit angestrengt würden, für die sie gerade den wenigsten Nutzen stifte und zu Abhilfe dieses Mißverhältnisses die Nothwendigkeit geschildert, „bei den zu ver-